

58. 1. Hat ein Aktionär, der zugleich Vorstandsmitglied ist, Stimmrecht, wenn die Generalversammlung über seine vorzeitige Abberufung Beschluß fassen soll?

2. Enthält § 626 BGB. zwingendes Recht? Kann die Kündigung aus wichtigen Gründen dadurch erschwert werden, daß Vermögensnachteile an die Ausübung des Kündigungsrechts geknüpft werden? Verstößt es gegen die guten Sitten, wenn vereinbart wird, daß das Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft ohne Schadloshaltung nur dann entlassen werden kann, wenn es Handlungen begeht, die den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben?

3. Ist es ein wichtiger Grund zur Entlassung, wenn das Vorstandsmitglied durch eine vorgeschobene Person mit der Aktiengesellschaft Spekulationsgeschäfte macht?

BGB. §§ 252 Abs. 3, 231 Abs. 3.

BGB. § 626.

I. Zivilsenat. — Urte. v. 15. Februar 1911 i. S. B. u. Chr. (Bell.)  
w. E. C. B. Aktiengesellsch. in Liq. (RL). Rep. I 387/10.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klage hatte Geldforderungen zum Gegenstande, die des näheren hier nicht interessieren. Die Beklagten erhoben aufrechnerisch und widerklagend Gehaltsansprüche. Sie waren nämlich auf Grund von Verträgen als Vorstandsmitglieder der klagenden Aktiengesellschaft für die Dauer von 10 Jahren angestellt. Das Gehalt B.'s war in einem Nachtrage auf 22500 M., das Chr.'s auf 12500 M. jährlich erhöht worden. Ferner war vereinbart, daß sie im Falle einer Entlassung vor Ablauf des Vertrages, einerlei aus welchen Gründen, jedoch mit Ausnahme solcher, „welche eine Entziehung der bürger-

lichen Ehrenrechte zur Folge haben“, ihr Gehalt bis zum Ende der Vertragszeit sofort in bar zu beanspruchen hätten. Nach dem Statute der Gesellschaft stand die Entlassung der Vorstandsmitglieder der Generalversammlung zu, und zwar mußte der Beschluß mit einer Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Gesellschaftskapitales gefaßt werden. Am 6. Oktober 1908 wurde in der Generalversammlung über den satzungsgemäß angekündigten Antrag, das Dienstverhältnis der Beklagten aufzuheben, abgestimmt. Für den Antrag wurden 639 Stimmen abgegeben; dagegen stimmte der Beklagte B. mit 295 eigenen Stimmen, ein Vertreter B.'s mit 5 weiteren Stimmen und ein anderer Aktionär mit 1 Stimme. Das Berufungsgericht nahm an, daß damit die im Statute geforderte Mehrheit erreicht sei, weil die von B. selbst und die von seinem Vertreter abgegebenen Stimmen nach § 252 Abs. 3 HGB. nicht mitzuzählen seien. Die Klägerin war der Ansicht, daß mit dem Beschlusse der Generalversammlung das Rechtsverhältnis zu den Beklagten für die Zukunft ohne Verpflichtung zur Schadloshaltung aufgehoben sei, weil die Entlassung aus wichtigen Gründen, nämlich wegen grober Pflichtwidrigkeiten der beiden Beklagten, erfolgt sei. Chr. machte geltend, daß die Klägerin keinen wichtigen Grund zur Entlassung gehabt habe, daß ihm aber, selbst wenn dies der Fall sein sollte, auf Grund des Anstellungsvertrages die sofortige Zahlung seines Gehaltes für die Zeit bis zum 7. September 1914 im Gesamtbetrage von 75000 M. gebühre, da keinesfalls Entlassungsgründe vorlägen, welche die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hätten.

Das Landgericht erkannte nach den Anträgen der Klägerin. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Es trat der Klägerin darin bei, daß der Entlassung ein wichtiger Grund zur Seite stehe und daß damit weitere Gehaltsansprüche entfielen, weil die von den Beklagten angerufene Bestimmung ihres Anstellungsvertrages gegen § 626 BGB., sowie gegen die guten Sitten verstoße und daher unbeachtlich sei. Der wichtige Grund zur Entlassung Chr.'s wurde darin gefunden, daß sich dieser an Spekulationsgeschäften B.'s beteiligt hatte, die in den Geschäftsbereich der Klägerin fielen und die B. durch eine vorgeschobene Person mit der Klägerin selbst, also im entgegengesetzten Sinne wie diese spekulierend, gemacht hatte. Die Revision Chr.'s wurde zurückgewiesen aus folgenden

## Gründen:

„Für die Revisionsinstanz kommt nur die vom Beklagten teils im Wege der Aufrechnung, teils im Wege der Widerklage geltend gemachte Gegenforderung auf Gehaltszahlung für die Zeit nach dem 6. Oktober 1908 in Betracht. . . Was die Abkennung dieser Gegenforderung betrifft, so handelt es sich um drei Fragen:

1. Ist die Entlassung des Beklagten Ehr. rechtswirksam beschlossen?
2. Ist die Klausel des Anstellungsvertrages rechtswirksam, wonach ihm der Gehalt bis 1914 zu bezahlen ist, sofern die Entlassung nicht auf Handlungen beruht, welche mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht sind?
3. Hatte die Klägerin einen wichtigen Grund zur Entlassung?

1. Bezüglich der ersten, vom Berufungsgerichte bejahten Frage hat die Revision keinen Angriff erhoben. Dem Berufungsgerichte ist auch unbedenklich beizutreten. Es kommt darauf an, ob sich B. an der Abstimmung über die sofortige Entlassung der beiden Beklagten als Mitglieder des Vorstandes beteiligen durfte. Durfte er es nicht, wie das Oberlandesgericht annimmt, so sind die von ihm oder für ihn abgegebenen Stimmen nicht zu zählen, und der Antrag auf Entlassung hat alsdann die statutenmäßige Mehrheit erlangt. Das Reichsgericht hat in den Entsch. in Zivils. Bd. 60 S. 172 ausgesprochen, daß ein Aktionär nicht gehindert sei, bei seiner eigenen Wahl als Mitglied des Aufsichtsrates mitzuwirken, weil es sich dabei vorwiegend um Bildung eines Gesellschaftsorgans handle und regelmäßig ein Widerstreit der wechselseitigen Interessen nicht bestehe. Dasselbe wird von der Wahl zum Mitgliede des Vorstandes gelten müssen.

Vgl. auch das Urteil des II. Zivilsenats in den Entsch. des RG.'s Bd. 74 S. 276, betr. die Wahl zum Geschäftsführer einer Gesellsch. m. b. H.

Ob aber auch dann, wenn es sich darum handelt, ein Mitglied des Vorstandes in Gemäßheit des § 281 HGB. vor Ablauf der vertragsmäßigen Amtsdauer abzurufen, ist schon zweifelhaft. In der Regel wird dann das Vorstandsmitglied mit seiner Amtniederlegung nicht einverstanden sein, während von der andern Seite behauptet wird, daß diese im Interesse der Gesellschaft geboten sei. Ein mindestens moralisches Interesse des Vorstandsmitgliedes an Behauptung seiner

Stellung wird bei solcher Sachlage nicht zu leugnen sein, und damit wird regelmäßig der Interessenkonflikt vorliegen, dessen bestimmenden Einfluß auf das Wahlergebnis § 252 Abs. 3 HGB. auszuschließen bezweckt.

Indes bedarf es der Entscheidung eines solchen Falles hier nicht. Nach der Feststellung des Oberlandesgerichts handelte es sich hier um die Frage, ob das Dienstverhältnis der beiden Beklagten wegen wichtiger Gründe, nämlich auf Grund schwerer Pflichtverletzungen, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgehoben werden sollte, und es war bereits ein Antrag der Gesellschaft auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt worden, wonach aus diesem Grunde die Beklagten ihres Amtes vorläufig enthoben werden sollten. Es konnte auch nach Lage der Sache nicht zweifelhaft sein, daß der Aufsichtsrat und die Aktionäre, welche die sofortige Amtsniederlegung der Beklagten forderten, dies in dem Sinne taten, daß das Dienstverhältnis ohne Schadloshaltung der Beklagten aufzuheben sei, und daß die Beklagten sich dieser Forderung entschieden widersetzen. Materiell handelte es sich somit um die Frage, ob der bereits gegen die Beklagten von der Gesellschaft im Wege eines Antrages auf einstweilige Verfügung anhängig gemachte Rechtsstreit, in dem es sich um sehr erhebliche Vermögensinteressen beider Teile handelte, weiter verfolgt, oder fallen gelassen werden sollte. Die Beschlussfassung betraf daher nicht nur ein mit den Beklagten vorzunehmendes Rechtsgeschäft — Kündigung auf sofort —, sondern auch die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen ihnen und der Gesellschaft, und es bestand in dieser Beziehung ein erheblicher Widerstreit der beiderseitigen Interessen. Daß in einem solchen Falle, wo das berechtigte Interesse des Aktionärs, an der Bildung der Gesellschaftsorgane mitzuwirken, weit zurücktritt hinter dem Interesse der Gesellschaft, ihre Beschlüsse nicht durch unsachliche und gegnerische Beweggründe bestimmt zu sehen, § 252 Abs. 3 Anwendung findet, hat das Oberlandesgericht mit Recht angenommen. War hiernach B. von der Abstimmung überhaupt ausgeschlossen, so kommen seine Stimmen für den gefassten Beschluß auch insoweit nicht in Betracht, als er sich gegen den Beklagten Ehr. richtete.

2. Ebenso ist den Erwägungen des Oberlandesgerichts, aus denen die streitige Klausel des Anstellungsvertrages für unwirksam

erklärt wurde, im wesentlichen beizustimmen. Der Senat hat bereits in den Entsch. in Zivilf. Bd. 69 S. 365 den absoluten Charakter des § 626 BGB. betont. Dem Gesetze liegt der Gedanke zugrunde, daß bei dem auf eine gewisse Dauer berechneten und auf beiderseitigem Vertrauen begründeten Dienstverhältnisse nichtvorhergesehene Umstände eintreten können, welche die sofortige Aufhebung des Verhältnisses erheischen, wenn nicht das Interesse der einen oder andern Partei in unbilliger Weise geschädigt werden soll. Weil aber das Gesetz mit unvorhergesehenen Ereignissen rechnet und die Billigkeit entscheiden lassen will, ist es unzulässig, das Kündigungsrecht aus wichtigen Gründen im voraus auszuschließen oder zu beschränken. Auch wenn die Parteien darüber einig waren, daß gewisse Gründe zur Aufhebung nicht berechtigen sollten, so kann dies doch nicht ausschließen, daß bei besonderer Gestaltung der Verhältnisse auch solche Gründe die Aufhebung herbeiführen; die Vereinbarung kann nur als Moment bei der Entscheidung über die Frage der Wichtigkeit in Betracht gezogen werden. (In der Literatur sind allerdings vielfach andere Ansichten vertreten. Vgl. Staub-Rönige § 70 Anm. 10; Stäubinger § 626 Anm. 8; Lotmar, Arbeitsvertrag Bd. 1 S. 616ffg; Pland § 626 Bem. 3 a. E.)

Nun hat allerdings der Anstellungsvertrag der Beklagten das sofortige Kündigungsrecht wegen wichtiger Gründe nicht direkt ausgeschlossen; er hat es aber dadurch in unzulässiger Weise beschränkt, daß er der Gesellschaft für die wichtigsten Fälle der Ausübung eine Vertragsstrafe auferlegte, die bei beiden Beklagten insgesamt fast einem Drittel ihres Aktienkapitales gleichkommen konnte. Daß auch eine solche Beschränkung der Freiheit der Entschließung, die das Gesetz gewahrt wissen will, nichtig ist, hat der Senat bereits für den ähnlich liegenden Fall des § 723 Abs. 3 BGB. in den Entsch. in Zivilf. Bd. 61 S. 328 ausgesprochen.

Dem Berufungsgerichte muß aber auch darin beige stimmt werden, daß die streitige Klausel gegen die guten Sitten verstößt und daher auch nach § 138 BGB. nichtig ist. Indem sich die Beklagten das Recht ausbedangen, im Falle ihrer Entlassung aus wichtigen Gründen für die ganze Vertragszeit, die von vornherein auf 10 Jahre vereinbart war, ihr volles Gehalt weiter zu beziehen, sofern sie nur nicht Handlungen begingen, die mit dem Verluste der bürgerlichen

Ehrenrechte bedroht waren, ließen sie sich gewissermaßen im voraus einen Freibrief für alle denkbaren Pflichtverletzungen, auch gröblichster Art, mit Ausnahme der erwähnten Handlungen, ausstellen, der nicht nur ihr Verantwortungsgefühl erheblich schwächen mußte, sondern sie unter Umständen sogar dafür belohnte, daß durch ihre Schuld das Dienstverhältnis für die Klägerin unerträglich wurde. Eine solche mit der verantwortungsvollen Stellung des Vorstandes einer Aktiengesellschaft unvereinbare Vertragsbestimmung muß als unsittlich bezeichnet werden.

3. Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Beklagten gemeinschaftlich in vier Fällen, wo es sich um recht erhebliche Beträge handelte, nicht nur, gegen § 236 HGB. verstoßend, auf dem Geschäftsgebiete der Klägerin eigene Spekulationsgeschäfte gemacht haben, sondern dabei auch durch eine vorgegebene Person mit der Klägerin selbst kontrahieren ließen, so daß also ihre Spekulation eine dem Interesse der Klägerin entgegengesetzte Tendenz hatte. Sie nahmen der von ihnen selbst vertretenen Klägerin ohne Äquivalent eine Ware ab, von der sie erwarteten, daß sie im Kurse steigen werde, und setzten zugleich die Klägerin der Gefahr aus, durch Kreditgewährung Verluste zu erleiden. Mit Recht hat das Berufungsgericht in dieser Handlungsweise der Beklagten einen so groben Vertrauensbruch in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder der Klägerin erblickt, daß danach ihre sofortige Entlassung ohne Entschädigung gerechtfertigt erschien. Daß auch die Absicht der Beklagten auf eine Vermögensbeschädigung der Klägerin gerichtet war, hat das Berufungsgericht nicht angenommen; dies brauchte auch nicht festgestellt zu werden, um einen groben Vertrauensbruch der Beklagten zu begründen. Daher kommt es nicht darauf an, ob die Gegenkontrahenten der Klägerin bei den fraglichen Geschäften zur Zeit des Abschlusses mehr oder weniger kreditwürdig waren.“